Unterschiede ausgelöscht hatte. Er rief die Nation und als Irland die Möglichkeit fand, dem Rufe zu folgen, da waren es in erster Reihe die Pächter, die die Agrarfrage interpretirten. Die voranschreitende Lösung fällt deshalb im privatwirthschaftlichen Sinne aus.

Die irische Agrargesetzgebung.

Nicht oft findet eine Idee eine so kräftige Personifikation, wie die des Liberalismus in Gladstone gefunden hatte. Er war als Staatsmann von seinen politischen und wirthschaftlichen Anschauungen so tief beherrscht, daß er jeden Gedanken, der über sie hinausging, intuitiv als feindlich empfand. Es war weder klare Erkenntniß noch grobe Selbstsucht, die ihn veranlaßten, in der entstehenden britischen Arbeiterbewegung vom Anfang der siebziger Jahre und in dem verschwommenen Kollektivismus der irischen Agrarbewegung gefährliche Gegner zu suchen. Beide erschienen ihm als etwas Fremdartiges, das in seine Welt gar nicht hineinpaßte und das er deshalb durch eine stärkere Hervorkehrung seines liberalen Wesens zu verdrängen bemüht war. Der Abgeordnete Alexander O. Murray, Nachfolger Gladstones im Wahlkreis Midlothian, bemerkte sehr richtig in der „Times“ vom 7. Oktober 1901: „. . . Als die Demokratie (Arbeiterbewegung), zum Bewußtsein ihrer Macht gelangt, das Haupt erhoben hatte, da erschien Gladstone und mit seiner wundervollen Intuition nahm er sie bei der Hand und führte sie auf sanftere Pfade.“ Er gestattete es nicht, daß die Scheidungslinie zwischen Kapital und Arbeit sichtbar werde, — gesteht dort Murray ganz offenherzig. Das war thatsächlich die Mission Gladstones. Und so handelte er auch im großen Ganzen den Iren gegenüber. Seine im Jahre 1870 eingeleitete irische Gesetzgebung ist ganz im Sinne des bürgerlichen Radikalismus gehalten. Die Landakte aus jenem Jahre zeigt zwei Tendenzen: Beschränkung der Vorrechte des Grundherrn dem Pächter gegenüber und Umbildung des feudalen, auf Eroberung begründeten Landsystems von Irland. Sie versuchte vorerst den Grundsatz aufzustellen, daß der irische Pächter, der vom Landlord den nackten Boden erhält und jederzeit der Kündigung gewärtig sein muß, nicht ausgetrieben werden sollte ohne Schadloshaltung für die von ihm errichteten Gebäude und gemachten Verbesserungen, sowie für die ihm durch die Kündigung verursachte Störung. Dann sollte der Pächter in den Stand gesetzt werden, Grundeigenthum zu erwerben. Dieser letztere Gedanke war nicht mehr neu. Er war ein Jahr vorher (1869) auf Drängen von John Bright bei der Entstaatlichung der irischen Hochkirche durchgeführt worden. Die Ländereien der Kirche wurden den Pächtern unter folgenden Bedingungen zum Ankauf angeboten: der Käufer zahlt ein Viertel der Kaufsumme, während der Staat die übrigen drei Viertel zu 4 Prozent Zinsen vorschießt; die Schuld ist ratenweise in 32 Jahren abzutragen. Nach der Landakte von 1870 sollte der Käufer ein Drittel anzahlen, der Staat die übrigen zwei Drittel zu $3^1/_2$ Prozent Zinsen vorschießen; die Schuld war ratenweise in 35 Jahren zu decken. So ähnlich sich diese beiden Maßnahmen sind, waren ihre Resultate sehr verschieden. Unter der Kirchenakte wurden 6057 Pächter zu Eigenthümern, unter der Landakte von 1870 nur 877, da letzterer die Justiz ungünstig gestimmt war. Nicht größer war der Erfolg des ersten Punktes der Landakte: zahlten die Grundherren die Vergütung für Meliorationen ꝛc., so erhöhten sie demgemäß die Pachtsummen; oder sie zahlten überhaupt nicht, indem sie sich des in der englischen Fabrikgesetzgebung bekannten contracting-out bedienten, das heißt sie zwangen den Pächter, sich vertragsmäßig zu verpflichten, auf die ihm gesetzlich zukommende Entschädigung zu verzichten.

Der Mißerfolg der Akte, der Fall in den Getreidepreisen, der Aufschwung der Homerulepartei und einige Fehlernten führten zu einer Wiederaufnahme der Agraragitation, die einerseits zur Gründung der Landliga (1879) führten, andererseits zur Aufstellung des Agrarprogramms der drei F, das heißt Fixity of tenure: der Pächter, der seine Verpflichtungen erfüllt, soll nicht gekündigt und ausgetrieben werden können; Fair rent: die Rente soll billig sein; Free sale: der Pächter soll seine erworbenen Rechte auf die Pachtung veräußern dürfen. Im Grunde genommen läuft diese Forderung darauf hinaus, den Pächter als Theilhaber des Landlords anzuerkennen, indem dieser den Boden, jener das Arbeitsmaterial hergiebt. Hier ist noch zu bemerken, daß die drei F in der Landschaft Ulster auf Grund eines Gewohnheitsrechts (Ulster custom) schon seit Beginn der Kolonisation bestehen. Die Landakte von 1870 gab dieser Gewohnheit legalen Ausdruck. Die Pächter der drei übrigen irischen Landschaften verlangten demnach, ihren Klassengenossen von Ulster gleichgestellt zu werden. Die Agitation wurde eine ungemein intensive. Massenhafte Austreibungen, Agrarverbrechen, die um jene Zeit geschmiedete Boykottwaffe und Parnells parlamentarische Aktion zwangen die englische Regierung, bedeutende Konzessionen an die Iren zu machen. Und es war wiederum Gladstone, der sie machte. Die Landakte vom Jahre 1881 anerkannte im Prinzip die drei F. Sie schuf eine Landkommission und besondere Rentengerichte zur Festsetzung von billigen Renten, das heißt in der Pachtung hatten sie zu unterscheiden zwischen dem Eigenthum des Landlords und dem des Pächters, nur von jenen sollte eine billige Rente gezahlt werden. Bei allen Pächtern, die ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen waren, wurde die derart revidirte Rente zur Grundlage einer auf 15 Jahre hinaus festgesetzte Pachtung. Auch free sale wurde unter bestimmten Bedingungen gewährt. Dagegen hatte jener Theil der Akte, der den Eigenthumserwerb erleichtern sollte, nur sehr geringen Erfolg. Unter dieser Akte wurden nur 731 Pächter in Eigenthümer verwandelt. Außerdem hatten sich an dieser Akte sehr bald zwei wichtige Mängel bemerkbar gemacht. Eine ganze Masse kleiner Pächter, die mit ihren Pachtzahlungen im Rückstand geblieben, wurden von den Vortheilen dieser Akte ausgeschlossen, ebenso die leaseholders (die Pächter auf eine bestimmte Zeit); beide Kategorien umfaßten zusammen etwa 160000 Pächter. Um dem ersten Mangel abzuhelfen, brachte Gladstone im Jahre 1882 die Arrears bill (den Entwurf betr. Rückstände) ein. Sie wurde zum Gesetz erhoben und der Staat verpflichtet, die Hälfte der Rückstände für alle jene Pächter zu zahlen, deren Pachtsumme sich bis zu 30 Pfund Sterling belief, wobei auch der Landlord verpflichtet war, auf die andere Hälfte zu verzichten. Auf Grund dieser Akte wurden 126882 Pächter von einer Schuldenlast von 1820586 Pfund Sterling befreit. Hingegen wurde die Erledigung der Beschwerden der leaseholder auf fünf Jahre verschoben.

Das waren die wirthschaftlichen Maßnahmen, die von der liberalen Partei zu Gunsten Irlands durchgeführt wurden. Sie trugen zur Verbesserung der Lage des Pächters in erheblichem Maße bei, indem sie ihm eine billigere Rente und eine größere Sicherheit seiner Existenz gewährten. Aber die Idee der Verwandlung der Pächter in Eigenthümer scheiterte an dem Unwillen der Justizverwaltung, sowie an den ungünstigen Kauf- und Kreditbedingungen. Die Kaufsumme belief sich auf das 23fache der Rente, die von den Gerichten noch nicht revidirt und deshalb hoch war. Der Zinsfuß der Regierung war zwar auf 4 Prozent festgesetzt, aber die Anzahlung konnte der Pächter nur von Privatleuten zu Wucherzinsen erhalten und vor diesem schreckte er natürlich zurück.

Erst der konservativen Partei war es vorbehalten, den Auskauf der Landlords ernst in Angriff zu nehmen. Ihr Erfolg war ein ziemlich bedeutender. In dieser Beziehung bietet die Geschichte der irischen Bodengesetzgebung zahlreiche Analogien zu der der sozialpolitischen Gesetzgebung Englands in der letzten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die Frage, welche der beiden Parteien einen größeren Antheil an dieser Gesetzgebung genommen, wäre gar schwierig zu beantworten. Eines ist indeß sicher, daß die konservative Partei herzhafter und gründlicher zugriff, sobald sie dazu gezwungen war. Und so war es auch in der irischen Agrargesetzgebung. Im Jahre 1885 setzten die Konservativen die Ashbourne-Bill durch, die eine besondere Kaufabtheilung der Landkommission errichtete, deren Hauptaufgabe es sein sollte, den Auskauf der Landlords zu erleichtern. In Anerkennung der Thatsache, daß der Mißerfolg der liberalen Auskaufsprojekte den ungünstigen Kauf- und Kreditbedingungen geschuldet war, bestimmte das neue Gesetz: a) der Staat leiht dem Pächter die ganze Kaufsumme zu 3,5 Prozent Zinsen; b) der Preis wird auf das 17fache der revidirten Rente herabgesetzt; c) die Amortisationsperiode auf 49 Jahre ausgedehnt. Die Verbesserungen der liberalen Kaufparagraphen sind augenfällig. Zur Durchführung dieses Gesetzes bewilligte die Regierung in den Jahren 1885 und 1888 zusammen 10 Millionen Pfund Sterling. Drei Jahre später (1891) wurden auf Antrag A. J. Balfours zu diesem Zwecke nicht weniger als 33 Millionen Pfund Sterling bewilligt. Ebenso wurden von der konservativen Regierung in den Jahren 1887 und 1891 die leaseholder, etwa 35000 an der Zahl, in die Landakte von 1881 eingeschlossen. Bis zum 31. März 1900 stellten sich die Auskäufe folgendermaßen dar:

Unter der Landakte von 1869	6057
= = = = 1870	877
= = = = 1881	731
= = = = 1885 und 1888	25368
= = = = 1891	29208
Insgesammt	62241

Die für diese Auskäufe vorgeschossenen Beträge belaufen sich auf 21182268 Pfund Sterling. Die Fonds sind also noch lange nicht erschöpft. Die Rückzahlungen laufen pünktlich ein, was auch die Gegner dieser Gesetze unumwunden anerkennen. Im Jahre 1896 setzte die konservative Regierung eine weitere Landakte durch, deren Aufgabe es sein sollte: a) die Verwaltung der Agrargesetzgebung zu vereinfachen; b) unter gewissen Bedingungen den Auskauf der Grundherren zwangsweise zu vollziehen; c) dem Pächter das Vorkaufsrecht zu gewähren. Die Verwaltung ist eine sehr theure; an Gehältern, Gerichtskosten und Advokatengebühren verschlingt sie eine halbe Million Pfund Sterling jährlich. In diesem Punkte erwies sich die Landakte als ein Mißerfolg. — Nicht besser erging es der Congested districts bill, die dem Staate die Pflicht auferlegte, die von Zwergpächtern übervölkerten Bezirke zusammenzufassen und die freigewordenen Existenzen anderen heimischen Gewerben zuzuführen. In dieser Bill stellte sich der Staat eine Aufgabe von eminent sozialpolitischer Bedeutung. Als vereinzelte Reform dürfte sie unter den heutigen privatwirthschaftlichen Verhältnissen kaum ausführbar sein. —

Ein Blick auf die gegenwärtige Lage.

Die letzten zwanzig Jahre haben den Iren bedeutende Reformen gebracht, im Jahre 1898 auch eine demokratische Lokalregierung. Die Thronrede vom 16. Januar, mit der die parlamentarische Session 1902 eröffnet wurde, stellte eine weitere

Auskaufsbill in Aussicht. Allein das praktische Agrarprogramm Irlands ist ein viel umfassenderes geworden. Es fordert den zwangsweisen Auskauf sämmtlicher Großgrundbesitzer. Die zu diesem Zwecke nöthige Summe wird auf 150000000 Pfund Sterling geschätzt, also auf etwas weniger als die Kosten des südafrikanischen Krieges. Trotzdem bietet die Finanzfrage weniger Schwierigkeiten, da die irischen Pächter bis jetzt ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen sind. Das wirkliche Problem besteht in der Auftheilung der Ländereien. Nach der letzten Volkszählung giebt es in Irland rund 486000 Pächterfamilien. Davon hatten 130000 Familien Pachtungen von unter 5 Acres, 90000 Großpachtungen von 500 bis 2000 Acres, 266000 mittlere Pachtungen. Schließlich giebt es an 200000 Landarbeiterfamilien. Für welche Pächter soll nun die große Auskaufsbill bestimmt sein? Und was soll mit den Landproletariern geschehen? Diese in Eigenthümer verwandeln, das werden die Pächter wohl nicht zulassen. Sie aber von der Bill ganz ausschließen, würde zu einer neuen irischen Opposition führen. Und in der That, je weiter die Agrarreform fortschreitet, desto klarer treten innerhalb der irischen Nation die Klassengegensätze hervor. Wir haben bereits eine irische Sozialdemokratie, die gegen die parlamentarische irische Opposition auftritt. Bei den am 22. Januar d. J. in Dublin vorgenommenen Gemeindewahlen hatten wir schon Homerulekandidaten und sozialdemokratische Kandidaten, die sich gegenseitig bekämpften. Auch auf den nationalen Konferenzen der Iren begegnet man Delegirten von Landarbeitern, die schrille Mißtöne in die alte Homerule-Harmonie bringen. Andererseits sehen wir eine Annäherung der protestantischen, bisher regierungstreuen Pächter von Ulster an die katholische irische Opposition.

Die bürgerliche Reformarbeit der letzten zwanzig Jahre erzeugte neue Wirthschaftsformationen und mit ihr soziale und politische Neubildungen. —

Beiträge zu einer Geschichte der Internationale.

Von Max Bach.

2. Ein Aufsatz von Karl Marx über die Internationale.

Auf die Anfänge der Internationale und auf die Konferenz von 1865 bezieht sich auch der folgende Aufsatz von Karl Marx. Er erschien in „The Secular Chronicle. And record of freethougt progress. Edited by Mrs. Harriet Law", Band X, Nr. 5, 4. August 1878. Das Blatt gehörte der freidenkerisch-republikanischen Richtung an; die damalige Herausgeberin, Mrs. Harriet Law, war Mitglied der Internationale gewesen. Am 1. Juli desselben Jahres enthielt das Blatt einen biographischen Artikel über Marx mit Porträt. George Howell, gegen den Marx in seinem Artikel polemisirt, ist bekannt als Verfasser des „Kampfes zwischen Arbeiter und Kapital" und einer der schlimmsten liberalen Arbeiterpolitiker. Der Aufsatz George Howells erschien im Juliheft von „Nineteenth Century", 1878: „The History of the International Association".

Mr. George Howells Geschichte der Internationalen Arbeiterassoziation. Von Karl Marx.

Einige Bemerkungen zur Charakterisirung des neuesten Beitrags — vergleiche „Nineteenth Century" vom Juli — zu der ausgedehnten Pseudo-Literatur über die Geschichte der Internationale mögen nicht unangebracht sein. Ist doch der letzte dieser Geschichtschreiber, Mr. George Howell, Ex-Arbeiter und Ex-Mitglied